

## Infos zu Schottergärten

"Schottergärten" sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung – LBO –) verboten. Die Landesregierung hat hierzu Ende 2020 einen Erlass herausgegeben, der besagt:

*"Die Freiflächen können mit Rasen oder Gras, Gehölz, anderen Zier- oder Nutzpflanzen bedeckt sein. Plattenbeläge, Pflasterungen und dergleichen sind allenfalls dann zu den Grünflächen zu zählen, wenn sie eine verhältnismäßig schmale Einfassung von Beeten usw. darstellen. Die Wahl der Art und Beschaffenheit der Grünflächen bleibt den Verpflichteten überlassen. Auf den Flächen muss jedoch die Vegetation überwiegen, sodass Steinflächen aus Gründen der Gestaltung oder der leichteren Pflege nur in geringem Maße zulässig sind. Es ist dabei unerheblich, ob Schotterflächen mit oder ohne Unterfolie ausgeführt sind. Sie sind keine Grünflächen im Sinne des Bauordnungsrechts, soweit auch hier die Vegetation nicht überwiegt.  
Die Anlage sog. Schottergärten ist somit regelmäßig unzulässig."*

Schottergärten bieten weder Nahrung noch Lebensraum für Insekten, Vögel und andere Kleintiere. Im Sommer heizen sich diese Flächen stark auf und verringern so die Aufenthaltsqualität in den Städten und Gemeinden. Pflanzen filtern Feinstaub und mindern die Lärmbelastung, was Schottergärten nicht tun. Ein weiterer Nachteil ist die Bodenverdichtung und –Versiegelung, was bei Starkregen ungünstig ist. Schottergärten sind somit schlecht für Mensch und Umwelt. Gerade in Zeiten des Klimawandels und einer einhergehenden Biodiversitätskrise zählen alle Flächen, die man begrünen kann und die unseren Tieren und Pflanzen Lebensraum und Nahrung bieten.

Der BUND eV. Schleswig-Holstein hat in einer Broschüre weitere Informationen dazu zusammengestellt.